

SPA-UNTERSUCHUNG

**für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“
(DE 1934-401)**

für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz

Bearbeitungsstand: 06.05.2022



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

SPA-Untersuchung
Bearbeitungsstand: 02.05.2022

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Planungsziele und Planungsanlass	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen	2
1.3 Verfahrensablauf	6
2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	6
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	6
2.2 Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes	6
2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA	7
2.4 Lage des Änderungsbereiches – SPA	18
2.5 Managementplanung	18
2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen	19
2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	20
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	21
3.1 Inhalte des Vorhabens	21
3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete (SPA)	21
3.3 Wirkfaktoren	23
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	24
4.1 Methodik	24
4.2 Auswirkungen der Planung	25
4.3 Kenntnislücken	27
4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren	27
4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzung	28
4.6 Wirkprognosen	30
5. Detailliert untersuchter Bereich	30
5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	30
5.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes	31
6. Erheblichkeitsermittlung	32
6.1 Bewertung der Erheblichkeit	32
6.2 Beschreibung der Bewertungsmethode (Wirkbereich I)	32
6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkbereich I (Rastplatz)	33
6.4 Wirkbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode	33
7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	36
8. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	36
9. Fazit	36
10. Literatur und Quellen	38

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Die Firma Happen Poel hat für die Betreuung eines mobilen Imbissanhängers auf dem Rastplatz südlich der Landesstraße L 121 bei Fährdorf einen Bauantrag gestellt. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen dieses Antrages ist aufgrund der Nähe des Standortes zu Natura 2000-Gebieten aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen. Im Umfeld des geplanten Imbisswagenstandortes sind die folgenden Natura 2000-Schutzgebiete zu verzeichnen:

- Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

Gegenstand des hier vorliegenden Dokumentes ist das Europäische Vogelschutzgebiet. Das Planungsbüro Hufmann wurde mit der Bearbeitung der Verträglichkeitsnachweise beauftragt.

Die Gemeinde Poel unterstützt das Ansinnen der Firma Happen Poel. Das Konzept der Nutzung von Lebensmitteln in bester Qualität aus vorwiegend lokaler Produktion wird ausdrücklich befürwortet. Der Rastplatz ist ein wichtiger Standort für die touristische Nutzung der Insel Poel.

Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ wird eine separate FFH-Untersuchung durchgeführt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 12. Mai 1992, 92/43/EWG, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens 2013/17/EU vom 13. Mai 2013) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG zusammen mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- *„Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158/193 vom 10. Juni 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,*
- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des*

Rates vom 6. März 1991“; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20 vom 26.1.2010), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Bei der FFH-Prüfung wird in einem ersten Schritt (FFH-Vorprüfung) festgestellt, ob durch ein geplantes Vorhaben Schutzgebiete des Natura 2000-Systems beeinträchtigt werden. Dabei werden auch andere Vorhaben berücksichtigt, da diese gemeinsam zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung (kumulative Wirkungen) führen können.

Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzzweckes oder der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die nachfolgende Abbildung gibt den oben beschriebenen Verfahrensablauf einer FFH-Prüfung wieder.

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

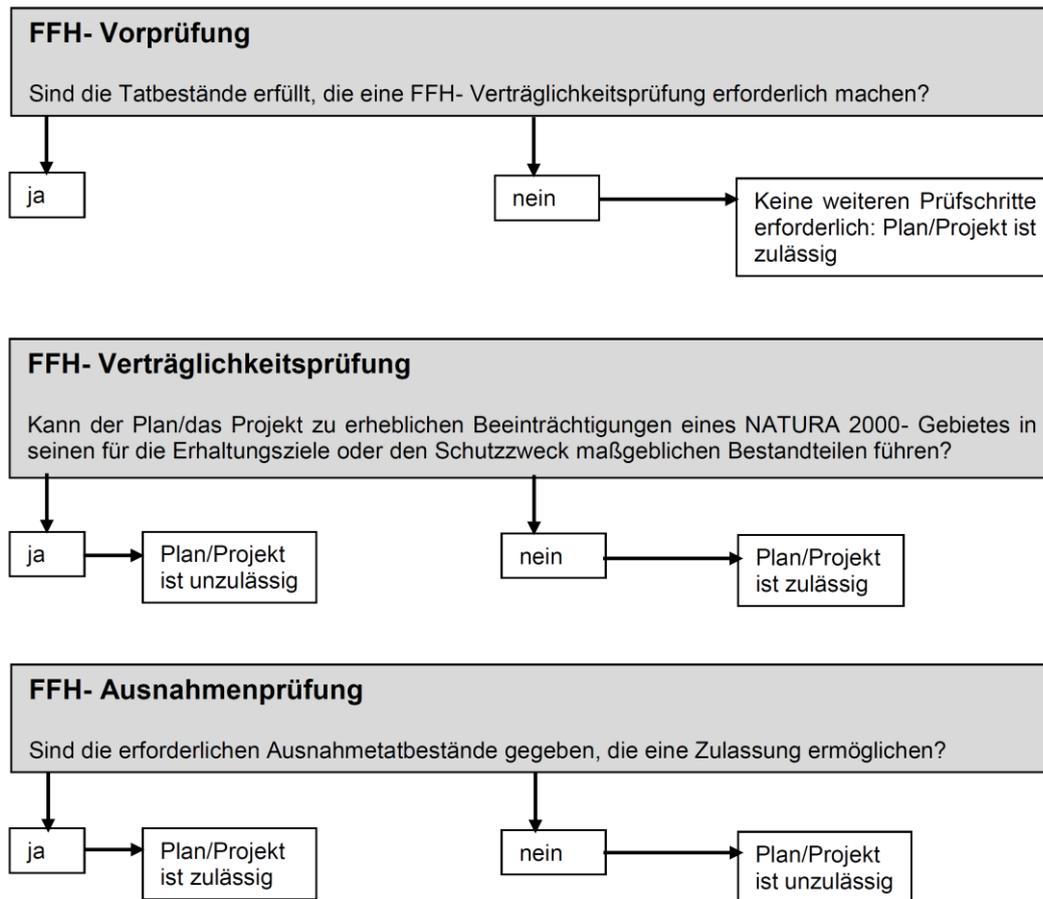


Abbildung: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume sowie die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Dieses ökologische europäische Schutzgebietssystem wird als Natura 2000-System zusammengefasst.

Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und

nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Der § 21 trifft landesrechtliche Regelungen zum Netz „Natura 2000“.

Gemäß § 21 Abs. 5 ergeben sich abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und 3. Diese besagen:

(2) Die Landesregierung kann die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG durch Rechtsverordnung zu besonderen Schutzgebieten erklären. In den Gebieten nach Satz 1 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt die Namen der Gebiete, die Gebietsgrenzen in den Maßstäben 1:250.000 (Übersichtskarte) und 1:25.000 (Detailkarten), die zu schützenden Arten und Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele. Sie kann darüber hinaus Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sofern diese zur Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 2 genannten Richtlinien erforderlich sind. Die Übersichtskarte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Die Detailkarten sind bei der obersten Naturschutzbehörde archivmäßig zu verwahren. Ausfertigungen der Detailkarten werden bei den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden und darüber hinaus auf der Webseite der oberen Naturschutzbehörde bereit gehalten. Für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung der Rechtsverordnung gilt § 15 Absatz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Auslegung nur in den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden stattfindet und die Mitteilung des Ergebnisses durch Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt.

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

1.3 Verfahrensablauf

Der hier behandelte Bauantrag wurde zunächst abgelehnt. Ein entscheidendes Kriterium hierfür ist der Darlegung der Verträglichkeit mit den Zielen der potentiell betroffenen Natura 2000- Schutzgebiete.

Es wird jedoch in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 06.01.2022 der Hinweis gegeben, dass wenn alle anderen öffentlich-rechtlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig wäre, die Natura 2000-Belange durch einen Verträglichkeitsnachweis ausgeräumt werden könnten.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes

Das Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA-Special Protection Area) Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen. Es wird fast vollständig durch das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ überlagert.. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wismarbucht“.

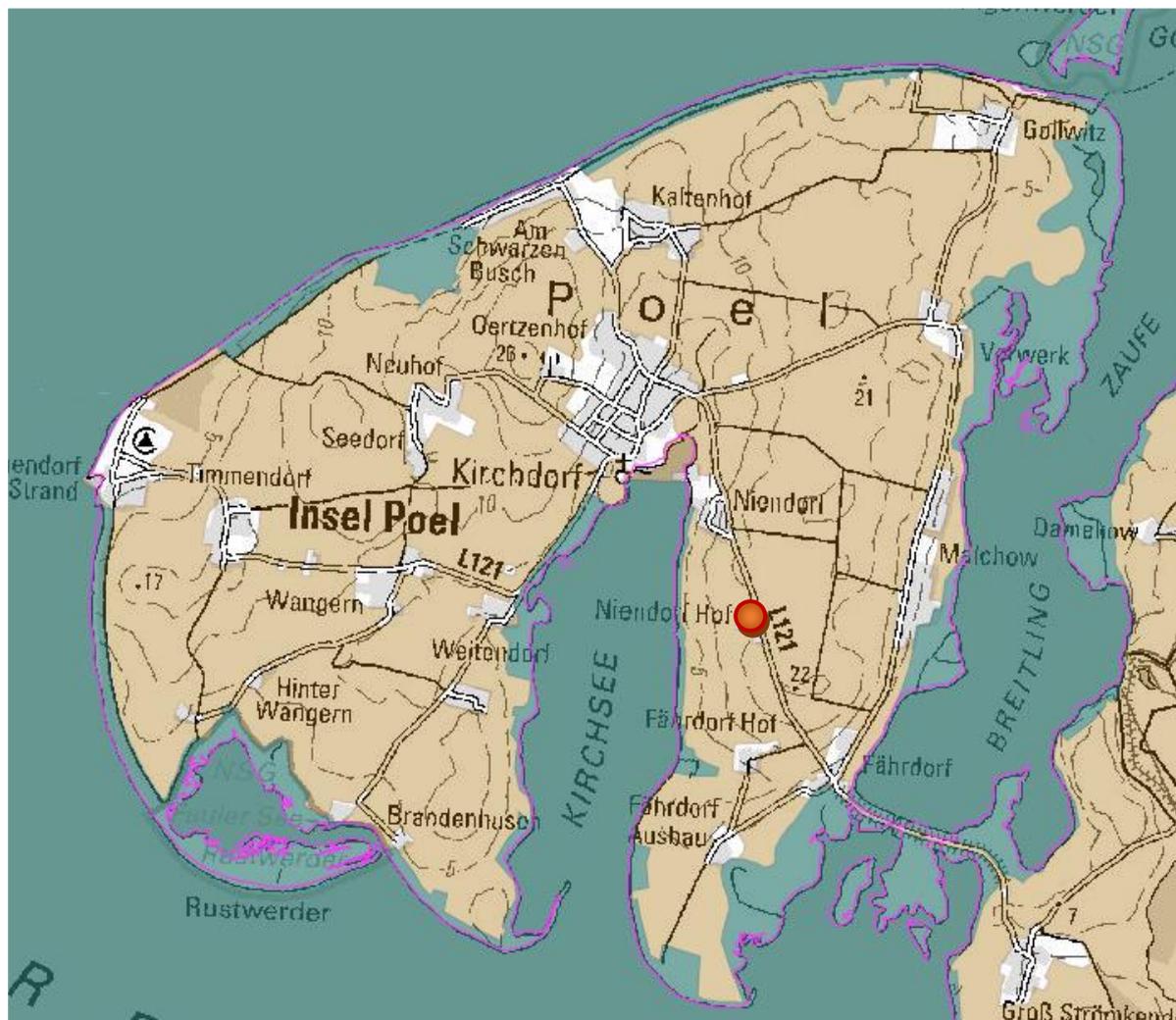


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (braun);
Lage des Imbisswagens sind mit einem roten Punkt gekennzeichnet
(Quelle Karte: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

2.3 Allgemeine Beschreibung – SPA

Die Küstenlandschaft Wismarbuch wurde 1992 als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und im März 1993 von der EU-Kommission bestätigt. Außerhalb der Grenzen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Wismarbuch gehören im Westen Teile der Boltenhagener Bucht und die gesamte Insel Poel, mit Ausnahme festgelegter Ortsteile, in das EU-Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von 42.483 ha. Vom Territorium der Insel Poel gehören 3.147 ha in das Vogelschutzgebiet.

Das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“ umfasst die See- fläche zwischen der Gemeinde Kalkhorst und dem Ostseebad Rerik entlang der Ost- seeküste. Teilweise werden landseitige Küstenbereiche in das Schutzgebiet einge- bunden. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist mit Ausnahme der Siedlungsber- eiche vollständig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Der Anteil an der Meeresfläche am Schutzgebiet beträgt 69,44 %. Naturräumlich betrachtet wird das Schutzgebiet den Landschaftszonen „Beltsee“ und „Ostseeküstenland“ zugeordnet. Es stellt ein umfangreiches Ökosystem vorrangig aus Küstenbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten dar. Nach den Angaben des Standard-Datenbogens beträgt

der Anteil der Meeresgebiete und –arme 71 %, der Salzsümpfe, -wiesen und –
steppen 1 %, des anderen Ackerlandes 22 %, des feuchten und mesophilen Grün-
landes 3 %, des Laubwaldes 1 %, des Nadelwaldes 1 % und der Heide 1 %.

Schwerpunkt für die Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind die Brutvogelarten
der Küstenlebensräume wie Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige Vögel
und Singvögel sowie die nordischen Rastvogelarten der Feuchtgebiete wie Enten,
Gänse, Schwäne und Limikolen. Weiterhin gilt die traditionelle Küstenfischerei, das
beweidete Salzgrasland mit Prielsystem, die Jungmoränen-Boddenlandschaft an der
südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und
flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland als bedeutsam.

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogel-
schutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten
des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden
diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im
Managementplan und Standard-Datenbogen sowie deren Ansprüche gemäß Anlage
I der VSGLVO M- V stichpunktartig erläutert.

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	b	B	B	B (Erhalt)	A (Erhalt, wE)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie <ul style="list-style-type: none"> • ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 					
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Insel) 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	b	B	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der Flachbodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie <ul style="list-style-type: none"> • umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation 					
<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt- Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), sowie <ul style="list-style-type: none"> • in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstiche, Fischteiche, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 					
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzrasigen Salzgrünland, <ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 					
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 					
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<p>Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen</p>					
<i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
<p>Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)</p>					
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
<p>größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz</p>					
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
<p>Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen und stehendem Totholz (Höhlungen und Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)</p>					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EZH* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EZH* der Vogelhabitate	Angestrebter EZH* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Grus grus</i> - Kranich	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt)
<p>störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)</p>					
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>störungsarme Strände und kurzrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff) 					
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) • Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter • strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 					
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe	b	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Dünen und trockenere Bereiche des küstennahen Grünlandes ohne Bodenprädatoren (Insellage) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • küstennahe landwirtschaftliche Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Hauptbrutgebiete sind die Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort 					
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe	b	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; <ul style="list-style-type: none"> offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 					
Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EZH* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EZH* der Vogelhabitate	Angestrebter EZH* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
<ul style="list-style-type: none"> lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 					
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischerreichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat 					
<i>Mergus serra-</i> <i>tor</i> - Mittelsäger	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie <ul style="list-style-type: none"> angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) 					
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	b	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt, wE)
möglichst unterschrittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> mit Laubwäldern und Laub- Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 					
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) <ul style="list-style-type: none"> mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und störungsarm in der Brutperiode (Nisthabitat) 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbus-sard	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub- Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat 					
<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleineren Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen</p>					
<i>Recurvirostra avosetta</i> – Säbelschnäbler	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<p>störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten</p> <ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 					
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe	b	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
Aktive Steilküsten					
<i>Sterna albi-frons</i> - Zwergseeschwalbe	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) 					
<i>Sterna hirundo</i> - Flussee-schwalbe	b	C [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungsarme, vegetationsarme oder kurzrasige Flächen (z.B. Schlammbanken, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen) 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ* kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Sterna paradisaea</i> - Küstenseeschwalbe	b	C [B]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren, v.a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie • benachbarte, klare und fischreiche Flachwasserzonen der Ostsee 					
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe	b	C [B]	B	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbuch mit kurzrasigen Grünlandbereichen und <ul style="list-style-type: none"> • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 					
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	b	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	A (Erhalt, wE)
Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)					
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans	b	B [C]	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln in der Wismarbuch mit kurzrasigen Grünlandbereichen und <ul style="list-style-type: none"> • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 					
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel	b	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)
störungsarmes Salzgrünland mit kurzrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten <ul style="list-style-type: none"> • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie <ul style="list-style-type: none"> • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete mit nicht zu hohem Graswuchs 					

*EHZ = Erhaltungszustand

3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Nach dem Managementplan und der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 14 Rastvogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der VSchRL als Zielarten vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Angaben im Managementplan und deren Ansprüche gemäß Anlage I der VSGLVO M-V stichpunktartig erläutert.

Tabelle 2: Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans	r	B [C]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie <ul style="list-style-type: none"> große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Anser anser</i> - Graugans	r	B [C]	C	B (erhalt, wE)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie <ul style="list-style-type: none"> nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze) 					
<i>Aythya marila</i> - Bergente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie <ul style="list-style-type: none"> windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleinere Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie <ul style="list-style-type: none"> • windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) 					
<i>Cygnus columbianus</i> - Zwergschwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, vE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie <ul style="list-style-type: none"> • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus cygnus</i> - Sing-schwan	r	B [C]	C	A (Erhalt, wE)	A (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie <ul style="list-style-type: none"> • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 					
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
störungsarme Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z.B. Kroy und Insel Walfisch					
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn	r	B [C]	C	B (Erhalt, we)	B (Erhalt)
flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken					
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhschnepfe	r	B [C]	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden • störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste 					
<i>Phalaropus lobatus</i> - Odinshühnchen	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
<ul style="list-style-type: none"> • Strandseen, Salzgrünland mit Prielen und Röten • renaturierte Polder 					

SPA-Untersuchung für einen mobilen Imbisswagen auf dem Rastplatz
südlich der Landesstraße L121- Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Art	Status lt. SDB (b=Brut, r=Rast)	EHZ* der Vogelhabitate lt. SDB	Aktueller EHZ* der Vogelhabitate	Angestrebter EHZ kurzfristig bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentaucher	r	B [A]	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) und <ul style="list-style-type: none"> mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); empfindlich gegenüber Ölverschmutzung 					
<i>Somateria mollissima</i> - Eiderente	r	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)
offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe <ul style="list-style-type: none"> mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und <ul style="list-style-type: none"> ganzjährig möglichst geringen Störungen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) 					
<i>Recurvirostra avosetta</i> – Säbelschnäbler	r	-	C	B (Erhalt, wE)	B (Erhalt)
störungsarmes kurzrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten <ul style="list-style-type: none"> auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren					

*EHZ = Erhaltungszustand

3. Spalte: Erhaltungszustand in Klammern ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

wE = Entwicklungsziele sind wünschenswert

vE = Entwicklungsziele sind vorrangig

Es sind keine sonstigen Arten im Standard-Datenbogen und im Managementplan verzeichnet.

Teilflächen des Vogelschutzgebietes sind gleichzeitig als Schutzgebiete internationaler (GGB) oder nationaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen. Überschneidungen des SPA mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind für die betrachteten Prüfungen auf der Ostseebad Insel Poel nicht gegeben. Das GGB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ überschneiden sich auf der Insel Poel an den Küstenbereichen.

2.4 Lage des Änderungsbereiches – SPA

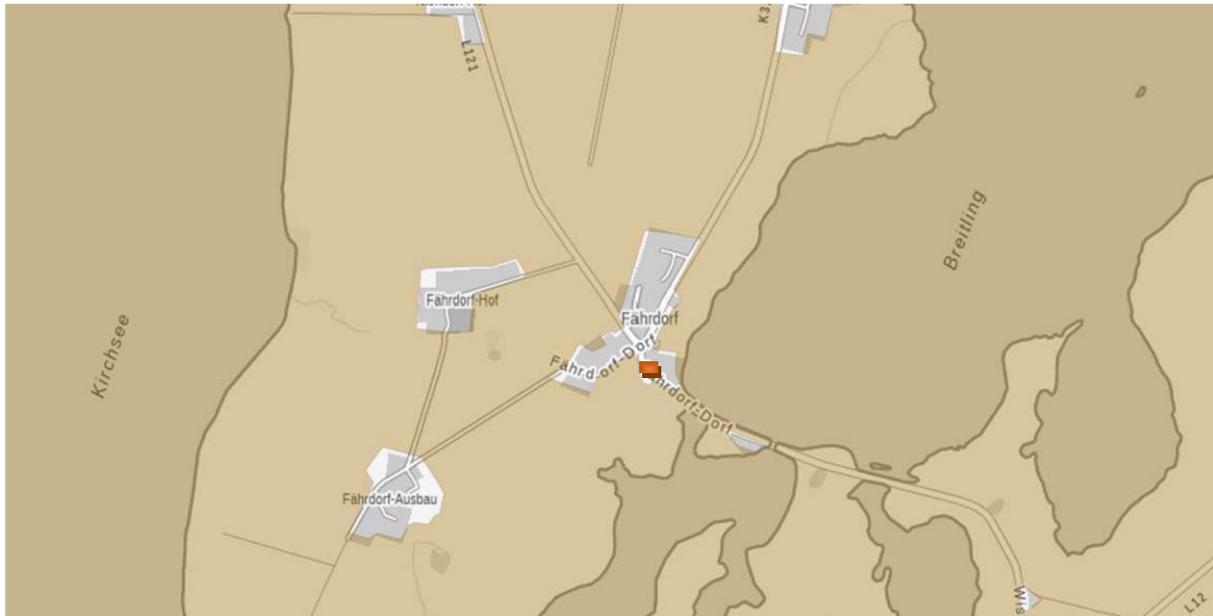


Abbildung: Ungefähre Lage des mobilen Imbisswagens (rote Umgrenzung)
SPA-Grenze orange gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

2.5 Managementplanung

Im Jahr 2006 wurde für die beiden Natura 2000-Schutzgebiete, die auch die Insel Poel umfassen, Managementpläne erarbeitet. Mittlerweile liegt für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934- 401 „Wismarbucht und Salzhaff“ ein überarbeiteter Managementplan (Dezember 2015) vor.

Im überarbeiteten Managementplan ist der Schutzzweck unter Punkt I.3.1 definiert: *Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besteht der Schutzzweck des EU-VSG im Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume, die in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführt sind.*

Durch einen Abgleich der schutzgut- und funktionsbezogenen Erhaltungsziele mit den in Anlage 1 der VSGLVO M-V aufgeführten maßgeblichen Lebensraumbestandteilen werden in nachfolgender Übersicht die relevanten Lebensraumbestandteile und Funktionen schutzgutübergreifend dargestellt. Dabei werden die gebietsbezogenen Erhaltungsziele differenziert in "Erhalt" (E) und "Entwicklung", unterschieden nach "wünschenswerter Entwicklung" (wE) und vorrangiger Entwicklung" (vE), dargestellt.

2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen

Rahmenplan

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich in den letzten Jahren mit der gesamt-gemeindlichen Entwicklung in vielfältigen Themenbereichen wie Wirtschaft, Einwohnerentwicklung, Tourismus und Naturschutz usw. auseinandergesetzt. Hierzu wurden u.a. sowohl ein Rahmenplan als auch ein Landschaftsplan erarbeitet. Bei diesen fachlichen Auseinandersetzungen spielt die touristische Entwicklung auf der Insel eine entscheidende Rolle.

Ein strategisches Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurde in dem Rahmenplan im Jahr 2017 erarbeitet. Die dort dargestellten Ziele und Schwerpunkte der Gemeindeentwicklung gelten weiterhin fort und lassen sich in folgende vier Schwerpunkte einteilen:

- Steigerung der Qualität der touristischen Angebote
- Förderung des Wohnens für Jung und Alt
- Ausbau des kulturellen und sozialen Lebens
- Förderung der Natur- und Kulturlandschaft

Die Gemeinde beabsichtigt nun einen Teil der im Rahmenplan aufgezählten Aspekte in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten und so das erarbeitete strategische Gesamtkonzept zur Entwicklung der Gemeinde in eine formelle Planung zu übernehmen. Ohne dieses Vorgehen ist die Verfolgung der Konzeption nicht umsetzbar und der Rahmenplan der Gemeinde lediglich eine unverbindliche Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten. Hierbei ist festzustellen, dass auch der Rahmenplan, wie alle Plandokumente, einer inhaltlichen Dynamik unterliegen und regelmäßig daraufhin zu prüfen sind, ob sie noch die gemeindlichen Entwicklungsziele abbilden.

Steigerung der Qualität der touristischen Angebote

Neben der Aufrechterhaltung der der aktuellen Übernachtungszahlen sowie der qualitative Ausbau des Angebotes auf der Insel Poel nimmt auch die Ausgestaltung des kulinarischen Angebotes für die Profilierung der Insel eine wichtige Rolle ein.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel möchte sich durch eine Vielfalt an regionalen Produkten in hoher Qualität weiter im Bereich des sanften Tourismus einen Namen machen. Die Insel setzt sich bereits aktuell mit ihre Naturraum, den naturräumlichen Besonderheiten und den dörflichen Strukturen von den Angeboten entlang der Hauptküste ab.

Die Gemeinde will dem strategischen Gesamtkonzept des Rahmenplanes nachkommen und die Voraussetzungen für eine Steigerung der Qualität der touristischen Angebote, in den Badeorten Timmendorf Strand, Am Schwarzen Busch und Gollwitz, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung schaffen. Hierzu ist es notwendig, dass vorhandene Angebot zu verbessern und auszubauen, um den differenzierten Wünschen der Gäste nachzukommen und diese erfüllen zu können. Neben der Verbesserung der Übernachtungsmöglichkeiten sollen hier auch qualitativ hochwertige Angebote im Bereich der Gastronomie geschaffen werden.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung. Im Rahmen der 5. Änderung des Flä-

chennutzungsplanes hat sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit der Strandversorgung in den Ortslagen Am Schwarzen Busch und Gollwitz auseinandergesetzt, um den Gästen und den Tagesgästen den Aufenthalt attraktiv zu gestalten. Auch hierbei ging es maßgeblich um eine Steigerung der Qualität des Angebotes. Die vorhandenen Versorgungseinrichtungen sind veraltet. Die technische Ausstattung muss angepasst werden, ebenso wie das optische Bild der Einrichtungen. Das Versorgungsangebot sowie die optische Gestaltung der touristischen Orte wirkt gemeinsam auf die Bindung der Gäste an die Insel Poel ein.

Mit dem hier betrachteten Imbisswagen auf dem Rastplatz an der Zuwegung auf die Insel geht es um die Schaffung eines attraktiven, zeitgemäßen kulinarischen Angebotes.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises (E-Mail 13.01.2022) wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes für notwendig erachtet. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Hierzu wird auf die Planungsrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Landschaftsplan

Für die Insel Poel spielt der Tourismus eine hervorzuhebende Rolle. Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzung besitzt die Insel insbesondere eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Durch die nahezu flächendeckende Ausweisung der Insel als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) und zusätzlich in den Küsten- und Wasserbereichen als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ergeben sich zudem spezielle Ansprüche. Der erarbeitete Landschaftsplan dient hier als Grundbaustein, um potentielle Konflikte aufzuzeigen. Eine vollständige Klärung aller naturschutzfachlichen und touristischen Aspekte (z.B. SPA-Verträglichkeit bestimmter touristischer Nutzungen) ist im Landschaftsplan nicht möglich. Die Darstellung dient aber den nachstehenden Planungsebenen als Grundlage für vertiefende Untersuchungen.

Im Landschaftsplan werden Konfliktpotentiale für verschiedene Themenbereich u.a. Tourismus und Erholung tabellarisch (siehe Tabelle 32 im Landschaftsplan) dargestellt. In dieser Tabelle wird auf die allgemeinen Konflikte durch Feriengäste und Tagestouristen sowie die damit verbundenen Freizeitaktivitäten und deren Potential für Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete verwiesen.

Hier liegt nun ein konkreter Einzelfall vor, der im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung behandelt wird.

2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbucht sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das GGB DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Insel Poel vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche

östlich von Breitling und Zaufe sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.
Daraus schlussfolgernd, ist die Insel Poel ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000-Netzes.

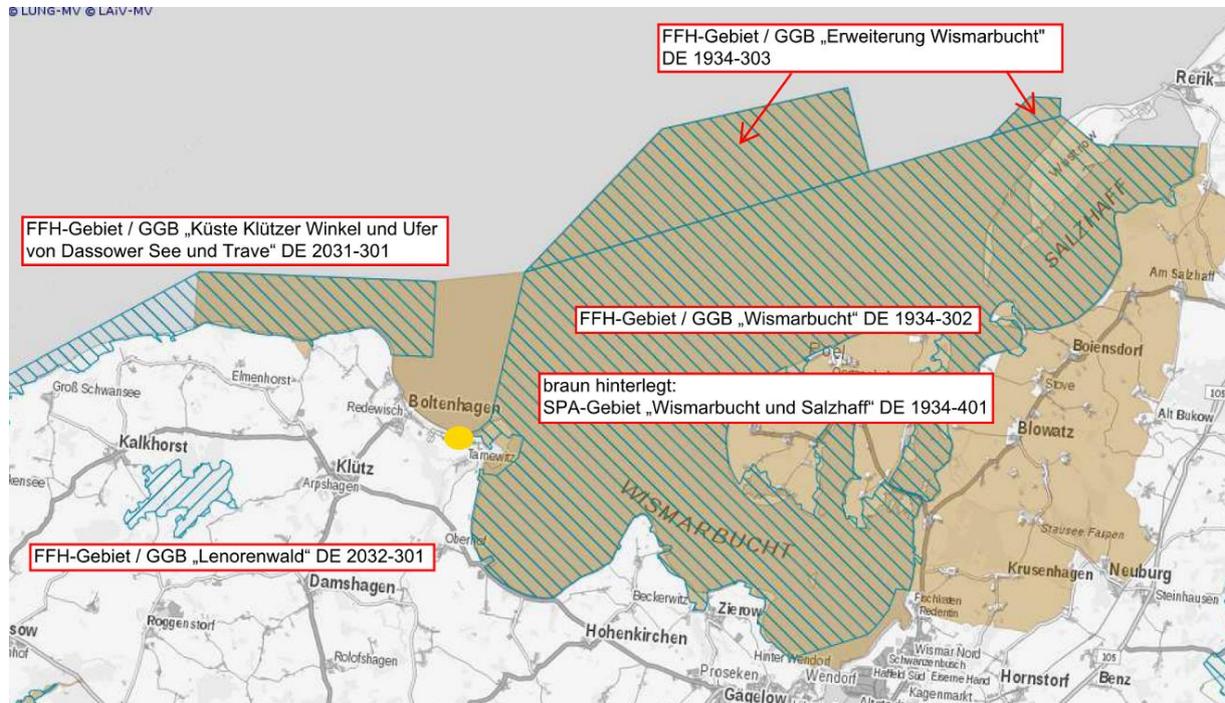


Abb. 8: Gesamtausdehnung der GGB (schraffiert) bzw. SPA-Gebiet (braun)
Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Meldestand 2016):
www.umweltkarten.mv-regierung.de

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel möchte an der Zufahrt zur Insel, südlich der Ortslage Fährdorf ein gastronomisches Angebot schaffen. Der Parkplatz wird in der Saison überwiegend als Umstiegsmöglichkeit auf das mitgebrachte Fahrrad genutzt. Des Weiteren sind bereits Picknick-Tische etabliert.

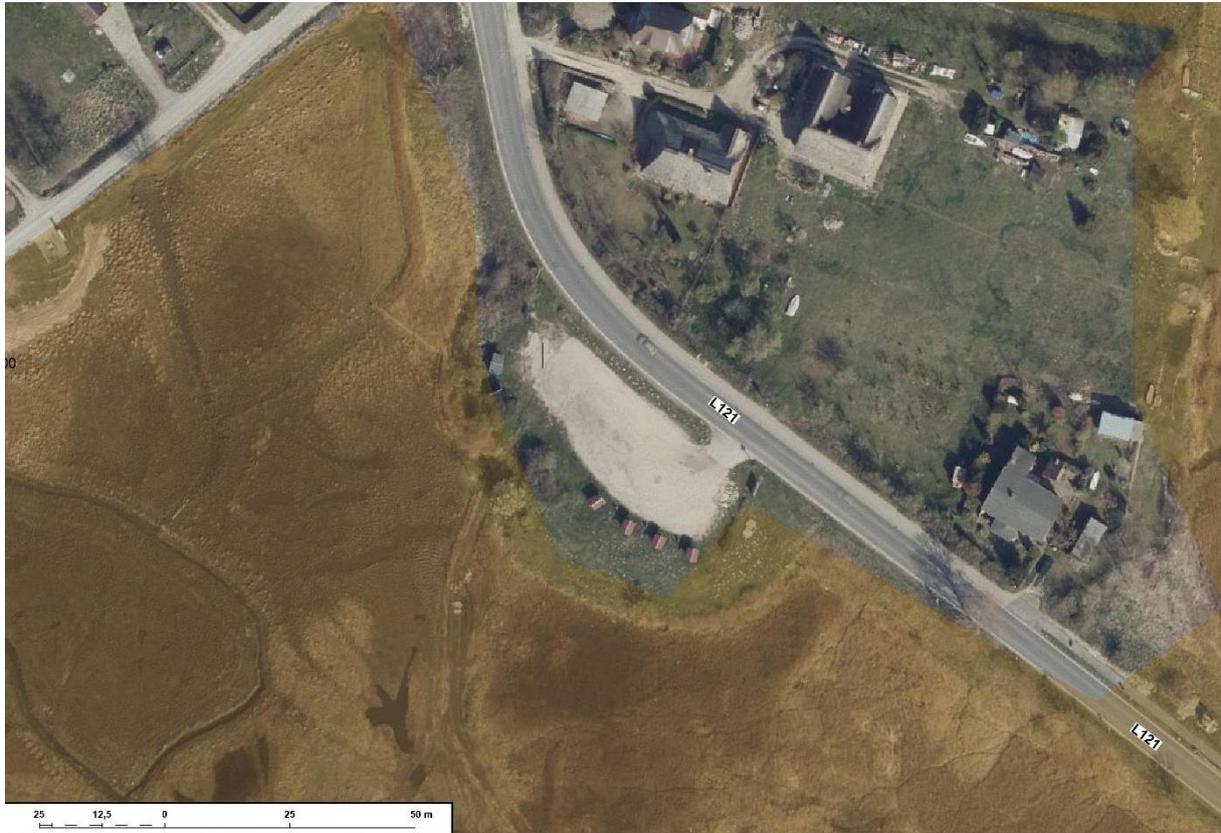
Im Rahmen der hier vorliegenden SPA-Untersuchung geht es um den Betrieb eines mobilen Imbissanhängers, der zwischen Ostern und Oktober betrieben wird. Zwei Tage während der Wochen sind zumeist Ruhetage. Es handelt sich überwiegend um lokal produzierte Produkte. Der Imbisswagen wird täglich auf- und abgebaut.

3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete (SPA)

Der betrachtete Standort für den Imbisswagen befindet sich unmittelbar an der Landesstraße L121 bei Fährdorf und umfasst im Wesentlichen den Standort für den Imbisswagen. Der Standort befindet sich auf einem ausgewiesenen Rastplatz.

Der Rastplatz ist als unbefestigter Sandplatz ausgebildet. Am Rand befinden sich teilweise Gehölzstrukturen sowie Picknickunterstände. An das schließen sich Salz-

wiesen und Siedlungsbereiche sowie eine Landesstraße an. Der Rastplatz hat einschließlich der Standorte für die Picknick-Stände eine Größe von rund 1500 m².



*Abbildung: Lage (ungefähr) des geplanten Imbisswagens (rote Umrandung) und SPA (braune Fläche)
Grundlage: Auszug aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2019*

Die Salzwiesen sind Teil des hier behandelten Europäischen Vogelschutzgebietes. Direkte Überschneidung zwischen dem Standort des Imbisswagens und dem Schutzgebiet bestehen nicht.

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang der Aufstellung des Imbisswagens betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Mit der Errichtung des Imbisswagens auf dem Rastplatz wird das gastronomische Angebot innerhalb des Gemeindegebietes der Insel Poel erweitert.

Nach der allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung, auf der Grundlage der oben benannten Kriterien, wird im Anschluss auf das hier behandelte Natura 2000-Gebiet detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

Art

Der Aufstellungsort für den Imbisswagen ist im Flächennutzungsplan als Rastplatz ausgewiesen. Ein öffentlicher Rastplatz dient im Allgemeinen als Ort zum Verweilen, an dem sich Reisende erholen können. Diese Funktion wird durch die Picknick-Unterstände am Rand der Stellplatzfläche ergänzt.

Grundsätzlich wird mit der Etablierung einer Verkaufsmöglichkeit für Imbisswaren die Art der Nutzung erweitert. Eine vollständige Nutzungsänderung liegt nicht vor.

Der Rastplatz ist innerhalb der Hochsaison stark frequentiert. Es handelt sich überwiegend um Tagestouristen, die hier ihren Pkw abstellen, um mit dem Fahrrad die Insel (defacto „Park and Ride“) zu erkunden.

Eine touristische Nutzung ist auf dem Rastplatz bereits gegeben. Vorbelastungen bestehen des Weiteren durch die angrenzende Landesstraße und die Siedlungsbereiche.

Intensität

Es ist vorgesehen den Imbisswagen im Zeitraum zwischen Ostern und Ende Oktober zu betreiben. Dabei handelt es sich um einen mobilen Imbisswagen, der täglich wieder abgeräumt wird. Die Aufstellung des Imbisswagens ist witterungsabhängig. Der Imbiss soll zwischen 11.00-19.30 Uhr betrieben werden von Donnerstag bis Sonntag. Eine Ausnahme bilden Feiertage.

Es erfolgt im Anschluss im Rahmen der Erheblichkeitsbetrachtung und -bewertung eine Auseinandersetzung mit den prognostizierten Gästen, die den Imbiss nutzen.

Umfang

Das Vorhaben beinhaltet die Aufstellung eines mobilen Imbisswagens. Es handelt sich um ein Angebot von regionalen Spezialitäten in hoher Qualität. Vorzugsweise handelt es sich um vegane Produkte. Es werden aber auch Fleisch- und Fischprodukte in Bio-Qualität angeboten. Die Produkte werden zumeist gegrillt zubereitet.

Frequenz

Die Aufstellung des Imbisswagens ist saisonal und witterungsmäßig begrenzt. Die Hauptnutzung kann in den Sommermonaten und insbesondere der Schulferienzeit angenommen werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist durch den Imbisswagen von einer stärkeren Frequentierung des Rastplatzes auszugehen. Auf die Nutzungszeiten und Nutzergruppen wird in den nachfolgenden Punkten eingegangen.

3.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen).
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen und sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten.“ Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebietes darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur touristischen Nutzung und Verkehrsaufkommen (Frequentierung der Insel) genutzt.

Grundlage für die hier betrachtete SPA-Vorprüfung bildet die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zur Ablehnung des Bauantrages (Az 12536-21-05) sowie die Ausführungen des Managementplanes. Darauf aufbauend erfolgt eine verbalargumentativen Bewertung der Erheblichkeit.

4.2 Auswirkungen der Planung

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens erfolgt keine Errichtung von dauerhaften baulichen Anlagen. Es handelt sich um einen Imbisswagen mit Zugfahrzeug, dass an Verkaufstagen auf dem vorhandenen Rastplatzareal aufgestellt wird. Von der Anfahrt des Imbisswagens sind keine wesentlich höheren Beeinträchtigungen als durch das Abstellen eines Pkws und Abladen eines Fahrrades zu erwarten. Es erfolgen keine Eingriffe in wertvolle Biotopbereiche.

Aufgrund dieser temporären Nutzung ohne dauerhafte bauliche Veränderungen werden baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Der geplante Standort für den Imbisswagen befindet sich außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Im direkten Anschluss an den Rastplatz befinden sich Salzwiesen.

Durch den Imbisswagen selbst gehen kaum Lichtimmissionen aus. Der Verkauf findet bei Tageslicht statt. Die Beleuchtung im innerhalb des Wagens ist nach außen hin abgeschirmt. Die Lebensmittel werden zumeist gegrillt angeboten. Hierdurch entstehen kaum akustische Reize.

Die Bewegungen des Verkäufers finden überwiegend innerhalb des Wagens statt und sind somit abgeschirmt.

Störungen durch Bewegungen erfolgen an Verkaufstagen am Morgen und Abend durch an- bzw. Abtransport. Die Verkaufstage beschränken sich auf maximal 4 Tage in der Woche in der Saison von Ostern und Ende Oktober. Des Weiteren sind günstige Witterungsverhältnisse eine wesentliche Voraussetzung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)

Es entstehen Störungen durch die durch das An- und Abfahren von Fahrzeugen sowie den Verkauf durch Absprachen zwischen Imbissverkäufer:innen und Kund:innen.

Grundsätzlich sind auch ohne den Imbiss Vorbelastungen durch Fahrzeuge und menschliche Präsenz vorhanden. Im Rahmen der Prüfung ist hier die ggf. Erhöhung dieser Belastungen zu betrachten und bewerten.

Bearbeitungsschwerpunkt ist die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen durch die zu erwartende Nutzung des Imbissangebotes. Die möglichen Beeinträchtigungen

des hier behandelten Europäischen Vogelschutzgebietes werden nachfolgend betrachtet und bewertet.

4.3 Kenntnislücken

Im Zusammenhang mit einem Nachweis der Verträglichkeit von Natura 2000-Gebieten mit den angestrebten Planungszielen bzw. prognostizierten Beeinträchtigungen wurden verschiedene Bewertungsmethoden erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitschwellen voraussetzen.

Fachliche Bewertungsmodelle, die sich speziell mit den Auswirkungen touristischer Nutzung bzw. Störungen durch menschliche Präsenz auseinandersetzen, sind nach Kenntnisstand des Planverfassers nicht vorhanden. Im Allgemeinen lassen sich diese Methoden zur Beurteilung von Auswirkungen von touristischen Nutzungen nur bedingt anwenden. Zumal hier Prognoseungenauigkeiten durch weniger kalkulierbare Verhaltensweisen des Menschen zu berücksichtigen sind. Insbesondere beim hier vorliegenden Fall lassen sich nur Annahmen zum Verhalten der Imbissgäste treffen.

Ebenso lassen sich nur überschlägige Prognosen zur Anzahl der Imbissgäste machen.

Es können Aussage zur Frequentierung der Landesstraße getroffen werden. Hier die Nutzung von aktuellen Verkehrszählungen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die realen Zahlen etwas höher sind, da der abbiegende Verkehr nach Vorwerk hier nicht berücksichtigt wurde.

Die Nutzung des Rastplatzes und des Imbisses sind zu dem stark witterungsabhängig.

Vergleichbare Verträglichkeitsuntersuchungen zu ähnlich gearteten touristischen Angeboten sind nicht bekannt. Studien oder weitere Fachliteratur zur Untersuchung der Auswirkungen zu der touristischen Nutzung von Salzwiesen konnten ebenfalls nicht recherchiert werden.

Wenngleich es zahlreiche Fachliteratur gibt, die sich mit den Auswirkungen von Lärm auf Vögel auseinandersetzt, beziehen sich diese zumeist auf Konflikte mit Verkehr. Eine fachliche Behandlung mit dem Schwerpunkt von Störwirkungen durch menschliche Präsenz ist nach Wissen des Planverfassers nicht vorhanden.

4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren

Wie in dem vorangestellten Punkt 4.2 herausgearbeitet, sind im Rahmen des Vorhabens die insbesondere möglichen betriebsbedingten Auswirkungen durch die touristischen Nutzungen zu betrachten und zu bewerten. Gemäß der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde wurde der Schwerpunkt der Betrachtungen der Auswirkungen auf die Frequentierung und Nutzung des Rastplatzes gelegt.

Um Aussagen zur Erheblichkeit der ermittelten Wirkfaktoren treffen zu können, erfolgt auf der Grundlage der Aussagen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sowie der Betreiber des Imbisses eine Betrachtung der verschiedenen Nutzertypen und Verhal-

tensmuster. Hinzukommen stichprobenartige Begehungen des Rastplatzes in der Hochsaison. Des Weiteren wurden die potentiell betroffenen Vogelarten aufgrund von Habitatansprüchen zusammengestellt und im Anschluss hinsichtlich auf potentielle Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen überprüft.

4.5 Vorhandene und prognostizierte Nutzung

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten Nutzungen dargestellt. Im Weiteren werden dann Schlussfolgerungen auf die zu erwartenden Gästen (Nutzertypen) und Verhaltensmuster aufgezeigt. Hierbei werden sowohl die Nutzungen in direkter Verbindung mit dem Imbiss als auch auf dem Rastplatz selbst betrachtet.

Touristische Infrastruktur - vorhanden

Stellplätze

Bei dem Standort für den Imbisswagen handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan als Rastplatz ausgewiesene Fläche. De facto handelt es sich jedoch eher um eine Parkplatznutzung vergleichbar mit einem „Park and Ride“-Stellplatz. Die Tagessäler stellen hier ihre Pkws ab und erkunden dann mit dem Fahrrad die Insel. Gleichzeitig befindet sich dort auch eine Bushaltestelle, so dass hier auch eine Weiterfahrt per öffentlichem Nahverkehr möglich wäre.

Die Stellplatzfläche hat eine Größe von rund 50 x 18 m und bietet demnach für ca. 20-25 Pkw Kapazitäten an.

Erholung

Am südwestlichen Rand des Rastplatzes sind vier Picknick-Unterstände vorhanden, die zum Verweilen und dem Verzehr von Snacks dienen.

Es gibt keine touristischen Wanderwege, die in die Salzwiesen führen. Die vorhandene Zuwegung dient ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken. Hier ist eine Beschilderung vorhanden, die das Betreten der Salzwiesen untersagt.

Touristische Infrastruktur - geplant

Stellplätze

Bis auf die Inanspruchnahme von 2-3 Stellplätzen an Verkaufstage erfolgen keine baulichen Veränderungen für die Parkplatz bzw. Rastplatznutzung.

Erholung

Die Picknick-Unterstände erfahren keine Veränderung.

Ebenso werden im Zusammenhang mit den hier verfolgten Planungszielen keine Ergänzung der Zuwegung zu sensiblen Bereichen wie den Salzwiesen vorgesehen.

Nutzertypen

Feriengäste

Feriengäste kommen zum Zwecke der Erholung auf die Insel Poel. Es werden auf der Insel verschiedenartige Übernachtungsmöglichkeiten angeboten. Hauptanreiz für den Besuch der Insel ist der Strand- und Badetourismus. Ebenso spielen landschaftsgebundene Erholungsformen wie beispielsweise Spaziergänge, Radtouren

etc. eine entscheidende Rolle. Dafür ist die naturräumliche Ausstattung der Insel entscheidend.

Es ist nicht anzunehmen, dass Feriengäste mit vermutlich einer längeren Anfahrt auf dem Rastplatz fahren, um sich hier zu erholen oder auf das Fahrrad umsteigen. Vielmehr werden diese ihre Ferienunterkunft anfahren. Sollten sie an einem anderen Tage die Insel per Fahrrad erkunden erscheint dies strategisch auch kein günstiger Rastplatz.

Tagestouristen

Durch Auskünfte der Tourismusverwaltung und eigene Recherchen kann davon ausgegangen werden, dass der Rastplatz überwiegend als Parkplatz für Tagestouristen genutzt wird, die hier auf ihre Fahrräder umsteigen. Der Parkplatz bietet Kapazitäten für ca. 20-25 Pkw. Es ist von einem Umschlag von 1,5 Gastfahrzeuge pro Tag anzunehmen. Aufgrund der vorhandenen Picknick-Unterstände ist von einer Rast und Verzehr von mitgebrachten Snacks auszugehen.

Ziel der Tagesausflügler ist die Erkundung der Insel oder der Besuch eines Badestrandes.

Verhaltensmuster

Rastplatznutzung

Die Picknick-Unterstände bieten die Möglichkeit der Erholung. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen ist möglich.

Rad-/Wanderwege

Innerhalb der Salzwiesen sind keine Wanderwege vorhanden. Es ist von teilweise feuchtem Untergrund auszugehen. Rundwege sind aufgrund von Wassergräben nicht möglich. Weidende Kühe und Pferde sind ebenfalls eher Hindernisse. Eine Beschilderung macht dem Besucher unmissverständlich klar, dass ein Betreten der Salzwiesen nicht gestattet ist.

Es ist auf der Insel Poel ein gut ausgebautes Wander- und Radwegesystem vorhanden. Wie die Nutzung des Rast-/Parkplatzes zeigt, wird dieser von den Touristen angenommen und genutzt.

Imbissgäste

Es erfolgte eine Abfrage der Gästezahlen beim Imbissbetreiber. An einem durchschnittlichen Tag ist ca. mit 30-40 Gästen zu rechnen. Die Zahlen schwanken je nach Wetter und Jahreszeit.

Ein Teil der Kundschaft regeneriert sich aus dem Touristen die den „Park and Ride“-Stellplatz nutzen. Dies macht laut Abfrage des Imbissbetreibers ca. 1/3 der Gäste aus. Die übrigen Gäste kommen gezielt mit Fahrrad oder Auto zum Standort um dort die regionalen Produkte zu essen.

Weitere touristische Aktivitäten

Neben weiteren landschaftsgebundenen Erholungsformen wie Radfahren, Wandern oder weiterer sportlicher Aktivitäten steht auf der Insel Poel der Badetourismus im Vordergrund. Dieser spielt jedoch für das hier betrachtete Planung keine Rolle.

4.6 Wirkprognosen

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ feststellen zu können, ist die Betroffenheit der Vogelarten des Schutzgebietes abzuprüfen. Hierzu wurden die Darstellungen des Managementplanes genutzt.

Für das Umfeld des hier behandelten Standortes des mobilen Imbisswagens werden Habitatstrukturen der nachfolgenden Vogelarten im Managementplan dargestellt. In Klammern ist der verzeichnete Erhaltungszustand wiedergegeben. Der Rastplatz bzw. Parkplatz selbst ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Brutvögel (Artengruppe 1+2)

A 048 Brandgans
A 061 Reiherente (Brut)
A 069 Mittelsäger
A130 Austernfischer
A 132 Säbelschnäbler (Brut)
A 162 Rotschenkel
A 191 Brandseeschwalbe
A 193 Flusseeeschwalbe
A 195 Zwergseeschwalbe

Habitate der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL Rastvögel (Artengruppe 1+2)

A 036 Höckerschwan
A 037 Zwergschwan
A 038 Singschwan
A 041 Blässgans (Rastgewässer)
A 043 Graugans (Nahrungshabitat)
A 061 Reiherente (Rast)
A 067 Schellente
A 125 Blässhuhn
A 170 Odinshünchen

5. Detailliert untersuchter Bereich

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird durch die Lage der Vorhabenfläche und die Reichweite der in Kapitel 4 aufgeführten Wirkfaktoren und -prognosen festgelegt. Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen die visuellen und akustischen Beeinträchtigungen und die Scheuchwirkungen durch den Menschen dar.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten wurden im ersten Schritt Aussagen einschlägiger Fachliteratur zu Effektdistanzen bzw. Meidedistanzen herangezogen, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt sind.

Nach GASSNER (et al. 2010: 192ff) wurden die Meidedistanzen für die betroffenen Arten zusammengestellt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben. Wenngleich diese Ermittlung im Zusammenhang mit Verkehr als Störung nur bedingt

übertragbar ist, bietet sie dennoch erste Hinweise auf die Empfindlichkeit einzelner Vogelarten. Es sind nicht alle relevanten Vogelarten in der Literatur aufgeführt. Diese Orientierungswerte sind in der Regel für eine Situation in der freien Landschaft anzunehmen. Im Siedlungsbereich verringern sich die Effektdistanzen zumeist deutlich.

Tabelle: Effektdistanzen

Art	Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (m)
Brandgans	300-R/200
Graugans	400-R/200
Zwergschwan	300-R
Singschwan	300-R/100
Höckerschwan	300-R/50
Säbelschnäbler	250-R/100
Rotschenkel	250-R/100
Austernfischer	250-R/100
Blässgans	400-R
Reiherente	250-R/120
Flusseeschwalbe	200-K/100
Brandseeschwalbe	200-K/100
Mittelsäger	100
Zwergseeschwalbe	200-K/50

K- Kolonie, R- Rastvögel

5.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Wirkbereiche I

Der Wirkbereich I umfasst den Rastplatz. Hier stellen die Imbissgäste ihr Fahrzeug ab und verzehren ihre Speisen. Ein Betreten der Salzwiesen ist verboten und kann aus den bereits beschriebenen Gründen auch nicht angenommen werden. Hier gibt es keine direkten Überschneidungen mit dem Schutzgebiet. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Rastplatz, ist hier auch nicht anzunehmen, dass Vogelarten diesem Bereich frequentieren.

Wirkbereich II

Den Wirkfaktor mit der weitesten Wirkung stellen Scheuchwirkungen durch den Menschen dar. Hier sind die Bewegungsmuster der Gäste auf dem Rastplatz zu betrachten und zu bewerten. Auf der Basis einer existierenden starken Frequentierung des Parkplatzes durch Tagestouristen, die hier auf ihr mitgebrachtes Fahrrad umsteigen, ist hier von einer Verringerung der Störwirkungen auf die Vögel auszugehen.

Eine Herleitung der Nutzertypen und Verhaltensmuster ist unter Punkt 4.5 wiedergegeben. Die Bewegungsmuster auf dem Rastplatz erhöhen sich durch die Imbissgäste kaum.

Eine Auseinandersetzung mit der Vergrämungswirkung von Brut- und Rastvögeln unter Berücksichtigung der prognostizierten Nutzertypen und Verhaltensmuster wird nachfolgend dargestellt.

6. Erheblichkeitsermittlung

6.1 Bewertung der Erheblichkeit

Ermittlung der Empfindlichkeiten und Wirkungen bei Störungen

Unter dem vorangestellten Punkt 4.2 wurde herausgearbeitet, dass in Bezug auf die Bewertung der Erheblichkeit im Wesentlichen die betriebsbedingten Auswirkungen durch menschliche Präsenz im Zusammenhang mit Bewegungen auf dem Rastplatz zu betrachten und zu bewerten sind. Durch das An- und Abfahren von Pkws und Fahrrädern sowie durch Bewegungen von Touristen (Imbissgäste und Rastende) kann es zu akustischen, physischen und/oder visuellen Störwirkungen durch menschliche Präsenz kommen.

Im Managementplan sind die folgenden Schutzziele für die angrenzenden Bereiche dargestellt:

- Schutz von Salzgrünland

Es sind die folgenden Biotoptypen verzeichnet:

- KG Halophile Pionierfluren und Salzgrünland
- KVR Brackwasserbeeinflusste Röhrichte

Rastplatz (Wirkzone I)

Der Rastplatz selbst ist seit langer Zeit auf der Insel etabliert und besitzt keine Bedeutung für Brut- und Rastvögel.

Salzwiesen (Wirkzone II)

Innerhalb des Managementplanes sind sowohl Brut- als auch Rastvogelhabitate innerhalb des Salzgrünlandes dargestellt.

Für die Rastvögel sind vor allem die Herbst- und Wintermonate zu beachten. Das Rastverhalten der Arten ist dabei u.a. auch von der Windrichtung abhängig. Da es keine Nutzung des Imbisses in den Wintermonaten gibt, können Beeinträchtigungen von Rastvögeln weitestgehend ausgeschlossen werden.

Brutvogelaktivitäten sind überwiegend im Frühjahr zu erwarten. Nach Ostern beginnt die Nutzung durch den Imbisswagen.

6.2 Beschreibung der Bewertungsmethode (Wirkbereich I)

Für die Bewertung der Erheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens wurden der Fachkonventionsvorschlag nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) sowie der „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planarischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ von BERNOTAT (2017) genutzt.

Die Fachkonventionsvorschläge nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) wurden für die Betrachtung und Bewertung von vollständigen bzw. dauerhaften Habitatverlusten konzipiert. BERNOTAT (2017) führt zur Anwendbarkeit dieser Fachkonventionsvorschläge aus, dass diese daher in dieser Form unmittelbar nur bei fortwährenden bzw. dauerhaften Störwirkungen hoher Intensität anzuwenden sind. Für graduelle Funktionsminderungen sind die Funktionsverluste dagegen als (ggf. prozentuale) Funkti-

onsminderung zu bilanzieren und dann mit den Orientierungswerten der Fachkonvention ins Verhältnis zu setzen.

6.3 Bewertung der Erheblichkeit – Wirkungsbereich I (Rastplatz)

BERNOTAT (2017) verweist für die Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten auf den Konventionsvorschlag von TRAUTNER & JOOß (2008).

In Rast- und Überwinterungsgebieten werden flächenbezogene Orientierungswerte für die Beurteilung erheblicher Störungen in einem 3-gestuftem Ansatz mit Schwellen von 1 % und 0,1 % konzipiert.

Tab. 4: Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit in Rastgebieten nach TRAUTNER & JOOß (2008)

Bedeutung	Wesentlicher Störfaktor wirkt auf einen Flächenanteil ein	Beurteilung
Artbestände/ Gebiete internationaler Bedeutung (i.d.R. Europäische Vogelschutzgebiete)	> 1 %	i.d.R. erhebliche Störung
	0,1-1 %	Fallweise mit vertiefender Betrachtung
	< 0,1 %	i.d.R. keine erhebliche Störung

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen in der Hochsaison stark frequentierten „Park and Ride“ handelt und der Standort des Imbisswagens sich außerhalb des Schutzgebietes befindet, wird hier keine zusätzliche Beeinträchtigung des Wirkungsbereiches I prognostiziert.

6.4 Wirkungsbereich II-Beschreibung der Bewertungsmethode

Im Zusammenhang mit der Erheblichkeitsbetrachtung des Wirkungsbereiches II sind die betriebsbedingten Auswirkungen der menschlichen Präsenz durch die Nutzung des Rast- bzw. Parkplatzes zu betrachten. Dies betrifft im vorliegenden Fall die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Gäste des Imbisses.

Die Bewertung der Erheblichkeit für den Wirkungsbereich II erfolgt verbal-argumentativ. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Einschätzung der Auswirkung der prognostizierten einer Nutzungserhöhung im Bereich eines ausgewiesenen Rastplatzes.

Wirkbereich II-relevante Faktoren

Um schlussendlich Aussagen zu Wirkungen durch die touristischen Nutzungen im planungsrelevanten Bereich treffen zu können, wurden Nutzertypen und Verhaltensmuster unter Punkt 4.5 dargestellt.

Wirkbereich II-Ermittlung der Erheblichkeit

Bei dem Standort handelt es sich um eine langjährig genutzte Fläche. Beim Abgleich von Luftbildern konnte bereits eine Nutzung in den 1990er Jahren erkannt werden. Der Rast-/Parkplatz befindet sich an der Zufahrt zur Insel. Der Standort ist aus die-

sem Grund gut geeignet für Tagestouristen und ermöglicht Feriengästen einen ersten Blick über die Salzwiesen.

Für die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftszweig. Der besondere Reiz liegt in der landschaftlichen Vielfalt. Für die Insel Poel spielen hauptsächlich Nutzung Formen der landschaftsgebundenen Erholung eine entscheidende Rolle. Am hier betrachteten Standort ist nur von einer Naturbeobachtung auszugehen.

Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass das Nutzerverhalten stark witterungsabhängig ist. Bei schlechten Wetterlagen wird der Imbisswagen nicht aufgestellt. Des Weiteren ist dann von einem deutlichen Rückgang der Feriengäste, insbesondere der Tagestouristen zu rechnen.

Tabelle: Beobachtungszeiträume

Art	Beobachtungszeiträume <i>(Quelle: NABU Steckbriefe)</i>
Brandgans	März bis August
Graugans	März bis August (zunehmend Standvogel)
Zwergschwan	in den Wintermonaten
Singschwan	ganzjährig
Höckerschwan	ganzjährig
Säbelschnäbler	in den Sommermonaten
Rotschenkel	März bis Ende September
Austernfischer	ganzjährig
Blässgans	September bis März
Reiherente	ganzjährig
Flusseeeschwalbe	April bis Oktober
Brandseeeschwalbe	Ende März bis Ende September
Mittelsäger	ganzjährig
Zwergseeeschwalbe	April bis September

Aus der groben Abprüfung der Beobachtungszeiträume der einzelnen potentiell vorkommenden Vogelarten des Untersuchungsraumes lassen sich Überschneidungen zwischen der Hauptfrequentierung des Rast-(Parkplatzes) und der Vogelpräsenz feststellen. Nachfolgend sind einige der hier betrachteten Vogelarten im Hinblick auf ihre Lebensansprüche detailliert betrachtet, um Rückschlüsse auf mögliche Beeinträchtigungen ziehen zu können.

Potentiell vorkommende Vogelarten im Untersuchungsraum

Blässgans

Verhalten:

- Durchzügler und Gastvogel
- Hauptwegzug (aus Brutgebieten) September bis Anfang Oktober
- Heimzug: Mitte April bis Mitte Mai

Lebensweise:

- im Winterquartier und auf dem Zug Kombination von möglichst windgeschütztem Flachwasser als Ruheflächen und Wiesen- bzw. Weideland vorzugsweise im Flachland

- Schlaf- und Weideplätze können auch weiter auseinanderliegen, jedoch zumeist weniger als 5 km
- Wiesen und Weiden gegenüber Äckern offenbar stärker bevorzugt als von Saatgans

Habitatansprüche:

- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Sammelpunkte und
- Große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Schutzmaßnahmen:

- Erhebliche Einschränkung oder Aufgabe der Jagd, wo Winterbestände rückläufig sind
- Ausgleichsmaßnahmen für Flächenverluste bei Nutzungsänderung
- Aufklärung der Bevölkerung

Erheblichkeit- Blässgans

Die Blässgans nutzt u.a. die Kirchsee als Rastgewässer. Des Weiteren ist die Nutzung des Salzgrünlandes als Nahrungshabitat anzunehmen.

Unter Beachtung der bestehenden langjährig etablierten Störungen durch den Rast-/Parkplatz sind hier aus Sicht des Planverfassers keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. Die Schlafgewässer befinden sich in ausreichender Entfernung.

Graugans

Verhalten:

- Durchzügler und Wintergast, zunehmend auf Standvogel, überwintert in Süd- und Westeuropa
- zu beachten zumeist von März bis August

Lebensweise:

- Freie Wasserfläche und Grasflächen (Mähwiesen, Viehweiden)
- Tages- und Nachtruhe auf dem Wasser
- Nahrungssuche mitunter auf >10 km entfernten Grünfläche
- Tag- und nachtaktiv
- Nahrungserwerb hauptsächlich weidend an Land, mitunter schwimmend, selten gründelnd

Habitatansprüche:

- Größere Gewässer, Seen mit störungsarmen Flächenwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereiche als Sammelpunkte sowie
- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Schutzmaßnahmen:

- Schutz vor Störungen in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten an Tages- und Schlafplätzen
- Absolute Jagdruhe während der Brutzeit und im Sommer

Erheblichkeit - Graugans

Die Graugans benötigt gemäß der Darstellungen des Managementplanes möglichst störungsarme und unzerschnittene Landschaftsbereiche. Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft. Unter Be-

rücksichtigung der anthropogenen Vorbelastungen ist aus Sicht des Planverfassers keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass auf der Basis der herausgearbeiteten Verhaltensweise und Nutzergruppen eine touristische Nutzung der Salzwiesen durch die Imbissgäste hier nicht angenommen werden kann.

Zusammenfassung Wirkungsbereich II

Wie herausgearbeitet sind bereits deutliche anthropogene Vorbelastungen vorhanden. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkungen durch den Betrieb des Imbisswagens werden nicht gesehen. Eine Verschiebung der Effektdistanzen wird dementsprechend nicht erwartet.

Es sind keine Wege zu den Salzwiesen vorhanden. Es besteht eine eindeutige Beschilderung, die das Betreten der Salzwiesen untersagt. Eine touristische Nutzung der Salzwiesen wird ausgeschlossen.

7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Aufgrund der ermittelten Unerheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens, wird auf die Abprüfung von kumulativen Wirkungen innerhalb des Plangebietes verzichtet.

8. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.

Der Argumentation der vorangegangenen Kapitel folgend sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

Es wird eine umfassende Information durch Tafeln, Faltblätter etc. der Touristen empfohlen, um diese für die Bedeutung und Nutzen der heimischen Vogelwelt zu sensibilisieren.

9. Fazit

Im Rahmen der hier vorliegenden SPA-Untersuchung wurden mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbuch und Salzhaff“ durch einen Imbisswagen auf dem Rastplatz südlich der Landesstraße L121 in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel abgeprüft.

Die Firma Happen Poel hat für das Betreiben des Imbisswagens einen Bauantrag gestellt. Der Imbiss soll im Zeitraum von Ostern bis Ende Oktober in einem mobilen

Anhänger betrieben werden. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen dieses Antrages ist aufgrund der Nähe des Standortes zu Natura 2000-Gebietes aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen. Im Umfeld des geplanten Imbisswagenstandortes sind die folgenden Natura 2000-Schutzgebiete zu verzeichnen:

- Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

Gegenstand des hier vorliegenden Dokumentes ist das Europäische Vogelschutzgebiet. Das Planungsbüro Hufmann wurde mit der Bearbeitung der Verträglichkeitsnachweise beauftragt.

Die Gemeinde Poel unterstützt das Ansinnen der Firma Happen Poel. Das Konzept der Nutzung von Lebensmitteln in bester Qualität aus vorwiegend lokaler Produktion wird ausdrücklich befürwortet. Der Rastplatz ist ein wichtiger Standort für die touristische Nutzung der Insel Poel.

Grundsätzlich geht die Gemeinde Ostseebad Insel Poel davon aus, dass es sich um einen anthropogen deutlich vorbelasteten Bereich handelt. De facto wird der Rastplatz als „Park and Ride“ genutzt. Des Weiteren sind bereits Picknick-Unterstände vorhanden. Es geht hier um die Verbesserung der gastronomischen Ausstattung auf der Insel.

Hauptfragestellung der vorliegenden Untersuchung sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das angrenzenden Salzgrünland.

Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen. Aus diesem Grund wurde Aussagen zu prognostizierten Auslastungen und Aktivitäten getroffen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen werden aufgrund der Lage außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Nach Abprüfung der potentiell vorkommenden Vogelarten und deren Habitatsansprüche sowie der Berücksichtigung der Vorbelastungen werden betriebsbedingte Auswirkungen ebenso ausgeschlossen. Erheblich Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Es sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Auswirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ erfolgt in einer separaten FFH-Untersuchung. In Bezug auf die Ermittlung der Nutzergruppen, Nutzungsdichte und Verhaltensmuster werden die gleichen Grundannahmen getroffen.

10. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbucht“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Landschaftsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beschluss Stand Dezember 2014, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/>

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V Gl. Nr. 791 - 9 - 4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen